



Die UVPG-Novelle 2017

Dr. Jochen Ritter, BMU Berlin



- Die UVPG-Novelle 2017 diene der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (vom 16. April 2014, Abl. L 124 vom 25.04.2014, S. 1)
- Zusätzlich:
 - Anpassung an Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts
 - Sonstige Bereinigung / Konsolidierung
 - Geänderter Aufbau
 - Neunummerierung
 - Sprachliche Verbesserungen



- Regierungsentwurf:
15. Februar 2017: BT-Drs. 18/11499 (mit Gesetzesbegründung)
- Bundesgesetzblatt:
Gesetz zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2108
- Parallele Änderung der 9. BImSchV
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren v. 13. Dez. 2017, BGBl. I S. 3882



- Verhältnis UVPG und 9. BImSchV

UVP-Pflicht einschließlich Vorprüfung wird für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im UVPG geregelt

- Durchführung der UVP

wird für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in 9.BImSchV geregelt

- Neue Regelung zum Verhältnis von Fachrecht und UVPG:

§ 1 Absatz 4 UVPG:

fachrechtliche Regelungen haben Vorrang, soweit sie die wesentlichen Anforderungen des UVPG beachten



- Angaben des Vorhabenträgers (neue Anlage 2 UVPG)
Vorhaben, Standort, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen
- Erweiterung des Kriterienkatalogs für die Vorprüfung
Veränderte Anlage 2, jetzt Anlage 3 UVPG
- Regelungen der Vorprüfdauer
§ 7 Abs. 6 UVPG: bis zu 6 Wochen + Möglichkeit der Verlängerung
um weitere 3 bzw. 6 Wochen



Neue Vorschriften zur Kumulation I

- Gründe für die Neuregelung

Irland-Urteil des EuGH v. 21.9.1999 (Rs. C-392/96): Verhinderung von „Salami-Taktik“

- Verstärkte Justiziabilität

Rechtsprechung des EuGH, insb. v. 7.11.2013 Rs. C-72/12 („Altrip“)

- Neue Rechtsprechung des BVerwG

insb. Urt. v. 18.06.2015, Az. 4 C 4/14 und Urt. v. 17.12.2015, Az. 4 C 7/14: „nachträgliche Kumulation“



§ 10 Abs. 4 Voraussetzungen der Kumulation I

- Gleichartige Vorhaben (wie bisher)
- Auch Vorhaben unterschiedlicher Träger (wie bisher)
- Enger Zusammenhang (dazu gleich)
- Keine Beschränkung auf Vorhaben, die parallel zugelassen werden („Gleichzeitigkeit“)
Einführung einer nachträglichen Kumulation



§ 10 Abs. 4 Voraussetzungen der Kumulation II

- **Enger Zusammenhang**
 - Gemeinsamer Einwirkungsbereich
 - Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen
kein beziehungsloses, quasi zufälliges Nebeneinander von Vorhaben, sondern planvolles und koordiniertes Vorgehen der Vorhabenträger, z.B. durch Ineinandergreifen betrieblicher Abläufe oder gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen (so auch BVerwG)
- **Bei Anlagen (ev. zusätzlich):**
gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen



Wer führt bei nachträglicher Kumulation die UVP durch?

- Grundsatz:

nur der Träger des hinzutretenden Vorhabens; in der UVP sind die Umweltauswirkungen des kumulierenden früheren Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen

- Ausnahme:

das frühere Vorhaben befindet sich im Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben selbst noch im Genehmigungsverfahren und die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben sind noch nicht vollständig eingereicht. In diesem Fall muss für beide Vorhaben eine UVP durchgeführt werden



Verhältnis von Änderung (§ 9) und nachträglicher Kumulation (§§ 10 bis 12 UVPG)

- Auch Änderungsvorhaben können kumulierende Vorhaben sein
- Soweit es nur um das Verhältnis zwischen dem Vorhaben, das geändert werden soll, und dem Änderungsvorhaben geht, ist § 9 anzuwenden



§ 2 Abs. 5 UVPG

- drei oder mehr Windkraftanlagen,
- deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und
- die in einem funktionalen Zusammenhang stehen
- unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden



Funktionaler Zusammenhang bei Windkraftanlagen, § 2 Abs. 5

- insbesondere, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden
- Im Übrigen: wie bei § 10 Abs. 4



- Neue Begriffe
insbesondere: „UVP-Bericht“ statt „Unterlagen des Vorhabenträgers“
- Konkretere und detailtiefere Vorgaben
Änderung in § 16 UVPG und § 4e der 9. BImSchV
- Klarstellungen ohne gravierende Änderungen
z.B. voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens
- Neue Schutzgüter
Z.B. Fläche, kulturelles Erbe (bisher: Kulturgüter)



- Maßstab für Inhalt und Umfang des UVP-Berichts, § 16 Abs. 4 UVPG, § 4e Abs. 3 9. BImSchV
 - wie bisher: Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens maßgeblich sind
 - wie bisher: ergänzend / konkretisierend der Untersuchungsrahmen (Scoping)
- Neu auch: Angaben zu etwaigen Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers (Anlage 4 Nr. 7 UVPG, Nr. 7 der Anlage der 9. BImSchV)



Elektronische Zugänglichmachung

- Bekanntmachung, UVP-Bericht und UVP-relevante Gutachten sind der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen § 20 UVPG, § 8 Abs. 1 S. 3, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV
- Einrichtung zentraler UVP-Portale
 - Schaffung zentraler Internetportale des Bundes und der Länder
 - Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 4 UVPG
- Auch der Genehmigungsbescheid ist elektronisch zugänglich zu machen,
§ 27 UVPG, § 21a Abs. 2 S. 5 9.BImSchV iVm § 10 Abs. 8a S. 1 BImSchG



Fragen

§§§§§§§§§ § §§

?